

# Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

15. Jahrgang

Montag, 2. November 2009

Nummer 12

## Aus dem Inhalt:

- ◆ Nachtragshaushaltssatzung 2009
- ◆ Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
  - Vergabe einer Namensbezeichnung
  - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Hinweis zur Rückgabe der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008
- ◆ Hinweis zu den Lohnsteuerkarten 2010
- ◆ Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre beim Einwohnermeldeamt

## Vereinsregister Neueintragung

VR-Nr.: 613  
Name des Vereins: Förderverein des PSV Ribnitz-Damgarten e. V.  
Sitz: Ribnitz-Damgarten  
Datum der Eintragung: 30. Juli 2009  
Amtsgericht Ribnitz-Damgarten

## Sprechtage der Schiedsstellen

*Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal*  
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

19. November 2009 von 17:00 - 18:00 Uhr

*Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121*  
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

3. Dezember 2009 von 19:00 - 20:00 Uhr

## Information des DRK-Blutspendedienstes

### Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

7. November 2009, 08:30 - 11:30 Uhr  
11. November 2009, 14:00 - 18:00 Uhr  
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

30. November 2009, 14:30 - 18:30 Uhr  
Damgarten, Grundschule, Neue Straße 36

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter [www.drk.de](http://www.drk.de)

## nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

7. November 2009 von 09:00 - 11:00 Uhr

# NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

## der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 48 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21. Oktober 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	€
<b>Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	11.400		19.372.000	19.383.400
die Ausgaben	11.400		19.372.000	19.383.400
<b>Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen		886.300	8.430.400	7.544.100
die Ausgaben		886.300	8.430.400	7.544.100

### § 2

Gemäß der Teilgenehmigung der Haushaltssatzung durch den Landrat vom 10. Februar 2009 werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite                      von bisher    3.000.000 €    auf    1.900.000 €  
     davon für Zwecke der Umschuldung            von bisher            0 €    auf            0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-  
     ermächtigungen                                      von bisher            0 €    auf            0 €
3. der Betrag der Kassenkredite bleibt mit    1.937.200 €    unverändert.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben wie folgt unverändert:

Steuerart	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Hebesatz v. H.	200	300	290

### § 4

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 159.

Ribnitz-Damgarten, 26. Oktober 2009



B o r b e  
Bürgermeister

Der Nachtragshaushaltsplan 2009 mit seinen Anlagen liegt vom 3. November bis 3. Dezember 2009 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe  
Bürgermeister

## ***Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2009 nachfolgende Personen in den Umlegungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten gewählt:

- ***Vorsitzender*** ***Werner Stechert***  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern
  
- Stellvertreter*** ***Ralf Heinze***  
Abteilungsleiter Landgesellschaft Mecklenburg-  
Vorpommern mbH
  
- ***Mitglied mit Befähigung zum  
Richteramt oder zum höheren  
allgemeinen Verwaltungsdienst*** ***Eleonore Wolf***  
SGL Bauverwaltung  
Stadt Ribnitz-Damgarten
  
- Stellvertreter*** ***Heiko Werth***  
Stadtarchitekt  
Stadt Ribnitz-Damgarten
  
- ***Mitglied mit Sachkunde bei der  
Bewertung von Grundstücken und  
Gebäuden*** ***Hans-Joachim Westendorf***  
Sachverständiger für Grundstückswertermittlung
  
- Stellvertreter*** ***Willi Schön***  
Sachverständiger für Grundstückswertermittlung
  
- ***Mitglied (Stadtvertretung)*** ***Helmut Oheim***
  
- Stellvertreter*** ***Udo Voß***
  
- ***Mitglied (Stadtvertretung)*** ***Joachim Paul***
  
- Stellvertreter*** ***Heike Völschow***

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten ist die Geschäftsstelle des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Werner Stechert, Am Markt 7/8, 18311 Ribnitz-Damgarten.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2009  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

## ***Inkrafttreten der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 9. September 2009/21. Oktober 2009 in öffentlicher Sitzung die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird begrenzt:

- im Norden durch einen Bolzplatz
- im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“
- im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“ sowie vorhandene Bebauung der „Karl-Liebknecht-Straße“

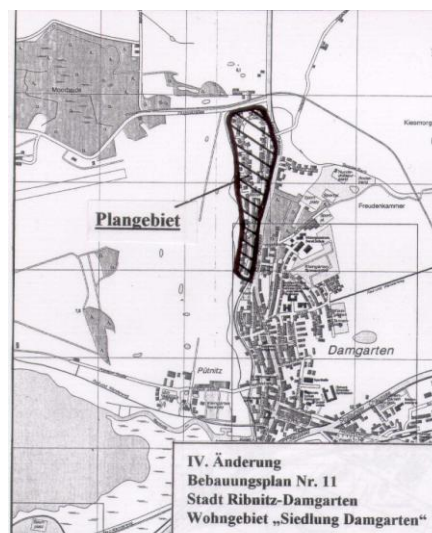
Der Beschluss der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten tritt mit Ablauf des 2. November 2009 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2009  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## ***Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2009

- beschlossen, dem Platz vor dem Damgartener Schützenhaus im Stadtwald Damgarten die Bezeichnung „Hubertusplatz“ zu geben.



- beschlossen, die Veräußerung folgender Liegenschaft aufzuheben:

### *Damgarten, Wasserstraße*

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1229/5, 478 m<sup>2</sup>, LGB 40077  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

### *Ribnitz, Rostocker Landweg*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 85/2, 238 m<sup>2</sup>, LGB 5633  
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Bei folgenden Grundstücken wurde zusätzlich einer Vorwegbeleihung der Grundstücke zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung zugestimmt:

### *Klockenhagen, Gewerbegebiet Tannenber*

Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 104/47, 2.050 m<sup>2</sup>, LGB 8225  
Zweck: Erweiterung einer Tierpension

### *Ribnitz, Sandhufe 1*

Objekt: Gemarkungen Ribnitz, Flur 11, Flurstück 161/15, 527 m<sup>2</sup>, LGB 7746  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Ribnitz, Sanierungsgebiet, Nizzestraße 17 b*

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Flurstück 354/3, 434 m<sup>2</sup>, LGB 7055  
Zweck: Errichtung eines Mehrfamilienhauses

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2009  
Jürgen Borbe, Bürgermeister

### ***Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2008 bis spätestens 31. Dezember 2009 an das Finanzamt***

Jeder Arbeitgeber ist, soweit er keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermittelt hat, verpflichtet, seinen Arbeitnehmern nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte zu erteilen bzw. sollte eine solche nicht vorliegen, eine besondere Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber nur die Lohnsteuerkarte aushändigen, wenn die eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigung kann der Arbeitgeber so vernichten, dass eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist.

Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Dezember 2009 einzureichen.

Arbeitnehmer und andere Personen, die noch im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 2008 sind, haben diese ebenfalls spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lohnsteuerkarte einer Einkommensteuererklärung beizufügen ist.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2009  
Dr. Beate Brosien  
Einwohnermeldeamt

### ***Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010***

Bis zum 31. Oktober 2009 wurde jedem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 zugestellt. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte für 2009 erhalten haben, sind vor Beginn des Kalenderjahres bzw. vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses **verpflichtet**, bei der zuständigen Meldebehörde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Das Einwohnermeldeamt Ribnitz-Damgarten ist zuständig, wenn der Arbeitnehmer am 20. September 2009 seinen ständigen Wohnsitz in Ribnitz-Damgarten, Ahrenshagen-Daskow, Semlow oder Schlemmin hatte.

Neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum trägt das Einwohnermeldeamt weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und - soweit ihm bereits durch das Finanzamt mitgeteilt - den Behinderten-Pauschbetrag auf die Lohnsteuerkarte auf.

Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen, erstmalige Eintragung des Behinderten-Pauschbetrages sowie Freibetrag zur Förderung von Wohneigentum nach § 10 e EStG). Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2010 beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes Ribnitz-Damgarten unter der Telefonnummer 03821 893434 zur Verfügung.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2009  
Dr. Beate Brosien  
Einwohnermeldeamt

## ***Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Ribnitz-Damgarten***

### ***Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre***

Die Meldebehörde (nachfolgend Einwohnermeldeamt genannt) darf **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister (Name, Vorname, Adresse) erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- und Ehejubiläen** darf das Einwohnermeldeamt eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf das Einwohnermeldeamt z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Wird bei einem Auskunftersuchen über eine bestimmte Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf das Einwohnermeldeamt im Einzelfall eine **erweiterte Melderegisterauskunft** erteilen, die über Namen und Anschrift hinaus z. B. Angaben über Geburtsdatum, Familienstand o. ä. enthalten kann. Wird eine solche Auskunft erteilt, hat das Einwohnermeldeamt den Betroffenen grundsätzlich zu unterrichten. Sie können verlangen, dass eine derartige erweiterte Melderegisterauskunft unterbleibt, wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen. Das Einwohnermeldeamt hat dann eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Auskunftersuchenden und Ihrem schutzwürdigen Interesse am Unterbleiben der Auskunft vorzunehmen.

Falls ein öffentliches Interesse besteht, darf das Einwohnermeldeamt eine so genannte **Gruppenauskunft** erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftersuchende (z. B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um die Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z. B. gleiche Altersgruppe, gleiches Geschlecht, gleiche Staatsangehörigkeit usw.). Sie können verlangen, dass im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über Ihre Person mitgeteilt werden, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen.

Bereits eingerichtete Auskunftssperren und Übermittlungssperren gelten bis auf Widerruf.

#### **HINWEIS**

Dem Einwohnermeldeamt ist **jede Melderegisterauskunft** an Privatpersonen **untersagt**, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** o. ä. entstehen kann. Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte dem Einwohnermeldeamt gesondert mit.

Ribnitz-Damgarten, 2. November 2009

Dr. Beate Brosien  
Einwohnermeldeamt



## *Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre*

Hiermit stelle ich,

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße, Wohnort

den Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre für folgende Übermittlungen:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Angaben über:

- Adoption
- Adoptionspflegeverhältnis
- Alters- und Ehejubiläum

Auskunft an:

- Parteien/Wählergruppen
- Religionsgesellschaften (nicht eigene)

Auskunftssperre bei:

- berechtigtem Interesse
- Gefahr für Leben, Gesundheit und ähnliche Belange
- elektronischen Melderegisterauskünften

- 
- Gratulation durch die Stadt zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage) nicht gewünscht

Begründung:

.....  
.....

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift

